



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates **am Montag, 10.02.2020, 18:00 Uhr** **im Ratssaal**

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Beförderungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf
- 5** Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 6** Bebauungsplan "Bahnbrücke Rugetsweiler"
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beschlussfassung und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
- 7** Bahnbrücke Rugetsweiler - Vergabe der Abbrucharbeiten
- 8** Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung und Anhörung Träger öffentlicher Belange
- 9** Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Firma Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange
- 10** Bebauungsplan "Oberrauhen - Erweiterung II" und 1. Änderung Bebauungsplan "Oberrauhen - Erweiterung I" und örtliche Bauvorschriften
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange

- 11** Neufassung der Hauptsatzung
- 12** Annahme und Verwendung von Spenden
- 13** Baukostenabrechnung - Sanierung Schulzentrum Ebene 0
- 14** Verschiedenes
- 15** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/157/2020	
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Beförderungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 den vorgeschlagenen Beförderungen zugestimmt. Im Nachgang wurde weitere Personen gemeldet, bei denen eine Beförderung vorzunehmen ist.</p> <p>Zur Feuerwehrfrau/zum Feuerwehrmann befördert werden:</p> <p>Manuela Pfefferle Tim Pfefferle</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Beförderungen zu.</p>			
Anlagen:			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 30.01.2020</p>			



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/161/2020	
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 5 Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf 1. Zustimmung zum Planentwurf 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Stadt Aulendorf bemüht sich die Innenstadt behutsam zu sanieren und schrittweise zu erneuern. Auf diesem Weg sind Erfolge sichtbar, jedoch auch einzelne Fehlentwicklungen erkennbar.</p> <p>Aktuell besteht ein hoher Veränderungsdruck, insbesondere in den Innenstädten. Die Umsetzung von Neubauprojekten ist vor allem für Wohnnutzung derzeit wirtschaftlich attraktiv. Bei Neubauvorhaben wird eine größtmögliche Ausnutzung angestrebt, der städtebauliche Kontext wird nicht entsprechend berücksichtigt. Oft werden vorhandene Gebäude abgebrochen und damit gehen wichtige prägende Elemente des Stadtbilds unwiederbringlich verloren.</p> <p>Die historisch gewachsene Innenstadt erhält ihre besondere Prägung maßgeblich durch die überlieferte Gestalt ihrer Bebauung. Bei der Sanierung historischer Bauten kommt es durch die Verwendung moderner Baustoffe und Techniken immer wieder zu einem Verlust des charakteristischen Aussehens eines Gebäudetyps. Schlimmstenfalls erscheint ein altes Gebäude nach der Sanierung wie ein Neubau. Damit hat nicht nur das Gebäude selbst seine historische Identität eingebüßt, auch das Stadtbild verliert einen prägenden Bestandteil.</p> <p>Ziel der Stadtentwicklung ist es, die heterogene Ortsstruktur der Stadt Aulendorf zu einem besonderen Ort zu entwickeln. Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist dabei eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Das Stadtbild trägt wesentlich zur Identität der Stadt und damit auch zur Identifikation ihrer Bewohner und Besucher mit der Stadt bei.</p> <p>Deshalb sollen klare Spielregeln für das Erhalten, Sanieren und Weiterbauen in der gesamten Innenstadt von Aulendorf aufgestellt werden. Für diesen Wandel im Umgang mit der Stadt und ihrer prägenden Strukturen gehört auch eine umfassende Information und Beteiligung der Bürgerschaft von Aulendorf, um Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu ermöglichen.</p> <p>Bis Mitte 2018 wurde als 1. Arbeitsstufe eine Stadtbildanalyse erarbeitet, die die Eigenart und Besonderheiten der Stadtstruktur in der Innenstadt von Aulendorf dokumentiert. In der Innenstadt von Aulendorf sind noch zahlreiche stadtbildprägende Gebäude erhalten. Diese sind jedoch z. T. stark sanierungsbedürftig, daher besteht großer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit diesen Gebäuden.</p> <p>Um das historisch gewachsene Stadtbild von Aulendorf zu bewahren und qualitativ weiterzuentwickeln wurde auf der Grundlage der Stadtbildanalyse eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Aulendorf formuliert. Darin wird der Sanierung und Wiedernutzbarmachung bestehender Gebäude klarer Vorrang vor Abbruch und Neubebauung eingeräumt.</p> <p>Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ist ein Instrument zum Schutz städtebaulich erhaltenswerter Bereiche. Die Erhaltungssatzung übernimmt dabei eine vorsorgende Rolle, während die Gestaltungssatzung ein aktives Instrument zur Bewahrung eines schutzwürdigen</p>			

Ortsbildbereichs vor störenden gestalterischen Veränderungen darstellt.

Mit der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung soll der sorgsame Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz herausgearbeitet und insgesamt das Bewusstsein für die vorhandenen einzigartigen Werte der Innenstadt gestärkt werden. Ziel der Satzung ist der Erhalt des Typischen und Identitätsstiftenden einerseits und die Fortentwicklung der Innenstadt mit der notwendigen und dem Ort angemessenen Qualität in Städtebau und Gestaltung andererseits. Die Satzung ist nicht darauf ausgelegt, den heutigen Zustand des Ortsbildes zu konservieren, sondern eine lebendige Weiterentwicklung zu ermöglichen und zu einem harmonischen Gesamtbild zu führen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung stellt ein zentrales Steuerungsinstrument für die Stadtentwicklung dar, welches jedoch nicht alle wichtigen städtebaulichen Belange abdecken kann. Dafür wurde aufbauend auf der Stadtbildanalyse und weitere vorliegende Planungen eine integrierte städtebauliche Rahmenplanung für die Innenstadt von Aulendorf erforderlich.

Die Rahmenplanung für die Innenstadt soll den Bezug zur Gesamtstadt herstellen und dabei den historischen Kernbereich der Stadt Aulendorf sichern sowie die besonderen vorhandenen Potenziale hervorheben (Topografie, Wohnqualität, Gestaltqualität, Baugeschichte und Identität) und umsichtige und kleinräumige Entwicklungsperspektiven der einzelnen Stadtquartiere aufzeigen.

Der Rahmenplan zeigt als informelles Planwerk die Entwicklung mit Grundsatzaussagen zu Nutzungen und zur Erschließung auf. Für eine umfassende Steuerung der baulichen Entwicklung der Stadt Aulendorf müssen auch Aussagen zur Kubatur der Gebäude, d.h. zur Gebäudehöhe und Zahl der Geschosse, der Dachform und Dachneigung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Nutzung getroffen werden. Dafür sind städtebauliche Neuordnungskonzepte als Voraussetzung für Bebauungspläne erforderlich. Damit können bauplanungsrechtliche Festlegungen getroffen und qualifizierte Bebauungspläne für Teilbereiche der Innenstadt aufgestellt werden.

Weitere mögliche Instrumente zur Steuerung der Stadtentwicklung sind, z. B. der Einsatz eines mobilen Gestaltungsbeirats, ein Kommunales Förderprogramm sowie eine umfassende Beratung und Begleitung von Sanierungsmaßnahmen und Projektentwicklungen.

Der nun zur Beratung und Beschlussfassung vorliegende Satzungsentwurf für die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sieht vor, der Sanierung und Wiedernutzbarmachung bestehender Gebäude klaren Vorrang vor Abbruch und Neubebauung einzuräumen (Erhaltungssatzung).

Die Beschlussfassung über den Abbruch von Gebäuden in der Innenstadt obliegt gemäß der vorgeschlagenen Regelung der Erhaltungssatzung dem Gemeinderat. Ist ein Abbruch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und bautechnischer Gegebenheiten städtebaulich vertretbar oder technisch alternativlos sieht der Satzungsentwurf vor, dass der Abbruch von Gebäuden erst dann erfolgen darf, wenn eine genehmigte, den Zielsetzungen der Satzung entsprechende Planung für die anschließende Neubebauung vorliegt. Zudem soll die Neubebauung möglichst vor Ablauf der vorliegenden Baugenehmigung errichtet worden sein (Hinweis auf ein Baugebot gem. § 176 Abs. 2 BauGB und ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot gem. § 177 BauGB). Auf diese Weise soll vermieden werden, dass über längere Zeit unbebaute Lücken negative Wirkungen im Stadtgefüge entfalten.

Für eine Neubebauung sieht der Satzungsentwurf zwei Lösungsmöglichkeiten vor. Das Vorhaben erfüllt die klaren gestalterischen Spielregeln des Regelwerks, wodurch ein Einfügen von Neubauten in die historische Stadtstruktur gewährleistet ist. Es sind jedoch auch neue architektonische und städtebauliche Qualitäten grundsätzlich gewollt und möglich. Dabei steht „Qualität“ im Vordergrund. Soll dabei von den Regelungen der Satzung abgewichen werden, ist dies gemäß Satzung möglich, jedoch ist in solchen Fällen ein Architektenwettbewerb durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass die beste Lösung zur Umsetzung kommt. Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats sowie der Verwaltung sind im Rahmen des Preisgerichts eng in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Die Genehmigungspflicht für die Errichtung baulicher Anlagen umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auf den bisher nicht bebauten, aber bebaubaren Grundstücksflächen und im Fall der Wiedererrichtung von Gebäuden präventiv kontrolliert wird, ob durch die beabsichtigte bauliche Anlage nachteilige Auswirkungen auf die zu schützende städtebauliche Gestalt entstehen, die diese schützenswerte städtebauliche Gestalt beeinträchtigen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung regelt zudem Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der historische Bestand pfleglich behandelt wird, in Einzelfällen können damit auch Fehler der Vergangenheit zurückgebaut werden.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ist in Form einer Stadtbildfibel aufbereitet, um den Regelungsinhalt und die Auslegung der einzelnen Anforderungen durch positive Beispiele und Erläuterungen gut verständlich darzustellen. Sie gibt klare Antworten auf Fragen z. B. zur wirtschaftlichen Bauweise, dem Konflikt zwischen Denkmalschutz und Energieeinsparverordnung (z. B. Wärmedämmung) und technische Anforderungen, wie Photovoltaikanlagen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung dient als Handbuch für die Bauherren und ihre planenden Architekten. Damit soll im Vorfeld der Baueingabepanung die Abstimmung zwischen allen Beteiligten erleichtert werden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll nun mit dem vorliegenden Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Frau Zeese vom Büro FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur wird in der Sitzung den Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.01.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem vorliegenden Entwurf der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.01.2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Anlagen

Entwurf Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 07.01.2020

Entwurf Stadtbildfibel mit Begründung in der Fassung vom 07.01.2020

Lageplan räumlicher Geltungsbereich in der Fassung vom 02.07.2019

Lageplan Einzeldenkmäler und erhaltenswerte Gebäude, stadtbildprägende Gebäude in der Fassung vom 02.07.2019

Beschlussauszüge für

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 30.01.2020



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/159/2020	
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Bahnbrücke Rugetsweiler - Vergabe der Abbrucharbeiten			
<p>Ausgangssituation: In der Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2019 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat stimmt dem geänderten Planentwurf zu. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt auf Grundlage der vorgelegten Planung die Maßnahme auszuschreiben. 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Abbrucharbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, sofern das Ausschreibungsergebnis nicht mehr als 10 % von der vorgelegten Kostenberechnung abweicht. <p>Die Durchführung der Arbeiten wurde auf drei Ausschreibungen aufgeteilt:</p> <p><u>Freimachung Baufeld</u> Die Arbeiten beinhalten die Abräumung des Baufeldes, die Fällung der Bäume und die Entfernung des Bewuchses sowie die Rodung der Wurzelstöcke. Die Kostenberechnung beläuft sich auf ca. 18.000 €.</p> <p><u>Abbruch Brücke und Vorbereitung des Baufeldes</u> Die Arbeiten umfassen den Abbruch der Bestandsbrücke, die Herstellung der Zufahrten und die Einrichtung der BE-Fläche. Die Kostenberechnung beläuft sich auf ca. 300.000 €.</p> <p><u>Neubau Brücke mit Straßenbau</u> Die Ausschreibung umfasst den Neubau der Brücke, den Neubau der Straße und die erforderliche Straßensanierung. Die Kostenberechnung sieht Kosten in Höhe von ca. 1.282.000 € vor.</p> <p>Die Arbeiten für den Abbruch der Brücke und die Vorbereitung des Baufeldes wurden öffentliche ausgeschrieben. Die Öffnung der Angebote erfolgt am 03.02.2020. Nach Prüfung des Ausschreibungsergebnisses durch das Ingenieurbüro Zimmermann ist ersichtlich, ob eine Vergabe in der Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2020 erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird nachgereicht. Die Vergabe der Arbeiten für den Abbruch der Bahnbrücke Rugetsweiler wird vorsorglich auf die Tagesordnung genommen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten für den Abbruch der Bahnbrücke an den wirtschaftlichsten Bieter.</p>			
Anlagen:			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 30.01.2020</p>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeister	<input type="checkbox"/>	Hauptamt
<input type="checkbox"/>	Kämmerei	<input checked="" type="checkbox"/>	Bauamt
		<input type="checkbox"/>	Ortschaft



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/158/2020	
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 8 Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu</p> <p>1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit</p> <p>2. Zustimmung zum Planentwurf</p> <p>3. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung und Anhörung Träger öffentlicher Belange</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird der südwestliche Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ aufgehoben. Für den Aufhebungsbereich ist beabsichtigt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Für den Fall, dass dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan irgendwann aufgehoben wird, soll sichergestellt werden, dass nicht der aus rechtlicher Sicht angreifbare rechtsverbindliche Bebauungsplan zum Vorschein kommt, sondern vielmehr ein gemäß § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet. Die Aufhebung dient folglich der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Aufhebungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die im Bereich ausgeübte und auch zukünftig vorgesehene Nutzung (Gebäude und Anlagen zur Aufbereitung und zum Aufschlag von Baurestmassen) kann aus der Darstellung von „gewerblichen Bauflächen“ hergeleitet werden.</p> <p>Für die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu erstellen.</p> <p>Der Aufhebungsbereich umfasst ca. 1,13 ha.</p> <p>Durch die Aufhebung entsteht kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf, da das Gebiet nach der Aufhebung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB (mit Misch- bzw. Gewerbegebietscharakter) anzusehen ist und demnach keine weitergehenden Eingriffe als bei der Fortdauer der Gültigkeit des Bebauungsplanes zulässig sein werden.</p> <p>Erfordernis der Planung</p> <p>Die Stadt Aulendorf hat 1998 den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ aufgestellt. Ziel der Planung war grundsätzlich die Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ setzt für den Aufhebungsbereich bisher ein eingeschränktes Industriegebiet fest, in dem erheblich belästigende Betriebe ausgeschlossen sind. Hierdurch wird jedoch der Gebietscharakter eines Industriegebietes unterlaufen, weshalb ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ eingeleitet wurde.</p> <p>Der südliche Bereich ist jedoch nicht Teil des Änderungsverfahrens. In diesem Bereich beabsichtigt die Stadt Aulendorf dagegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufhebung dieses Teilbereichs dient der Schaffung von Rechtssicherheit und</p>			

Rechtsklarheit. Es soll sichergestellt werden, dass für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 6 BauGB kein rechtswidriger Bebauungsplan zum Vorschein kommt, sondern vielmehr § 34 BauGB.

Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes bestände die Möglichkeit der Änderung des Bebauungsplanes auch für den genannten Teilbereich. Hiergegen spricht, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan durch die zweckgebundenen Steuerungsmöglichkeiten dem eigentlichen Ziel der Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks, am nächsten kommt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann sich in dem südlichen Bereich ein Bauschutt- und Recyclingunternehmen ansiedeln, welches in einem reinen Gewerbegebiet nicht zulässig wäre. Dennoch werden die von dem Betrieb ausgehenden Immissionen und Emissionen einer detaillierten Prüfung unterzogen und so die Verträglichkeit mit der umgebenden Bestandsbebauung sichergestellt. Aus diesen Gründen ist die Aufhebung einer reinen Überplanung bzw. einer Änderung vorzuziehen.

Stand vor und nach der Aufhebung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ setzt derzeit für den Aufhebungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Dabei wurden erheblich belästigende Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Durch die vorliegende Planung wird der vorliegende Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für diesen Bereich sind damit gegenstandslos. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben ergibt sich nach § 34 Abs. 2 BauGB.

Zukünftig soll durch den in Planung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu eine zweckgebundene Steuerung des Bereichs ermöglicht werden.

Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Bereich der Aufhebung befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Aulendorf. Nordöstlich schließt die Hasengärtlestraße an. Im Westen wird das Gebiet von einem noch im Aufhebungsbereich liegenden Bahngleis begrenzt. Südlich verläuft die Bahnstrecke „Aulendorf – Altshausen“. Im nördlichen Bereich der Aufhebung stößt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“; die hier anschließenden Flächen sind von kleinteiliger gewerblicher Bebauung geprägt. Der Aufhebungsbereich selbst wird derzeit von der Firma Heydt für die Aufbereitung von Aushub, Bauschutt und Baustellen-Mischabfällen genutzt. Er ist hauptsächlich von offenen kiesigen Oberboden geprägt, welcher teilweise mit Ruderalvegetation bestanden ist. Zudem bestehen im Gebiet eine Maschinenhalle, eine überdachte Lagerfläche sowie eine asphaltierte Zufahrts- und Hoffläche. Dem Aufhebungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu. Einzig als Lebensraum für Zauneidechsen hat es eine mittlere Bedeutung.

Rund 150 m weiter westlich beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Altshausen“. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes liegt etwa 950 m nordwestlich des Aufhebungsbereichs. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es nicht zur einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des o.g FFH-Gebietes, da in dem durch die Aufhebung entstehenden Innenbereich (gem. § 34 BauGB) aufgrund der umliegenden (Betriebsleiter-)Wohnnutzungen keine erheblich belästigenden Gewerbebetriebe zulässig wären und damit keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben zu erwarten sind. Konkrete Nachweise dazu, ob von einem neuen Bauvorhaben im Aufhebungsbereich Wirkungen ausgehen können, die sich aus das FFH-Gebiet negativ auswirken, sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für den Einzelfall zu prüfen. Generell ist jedoch durch die Aufhebung im Vergleich zum Istzustand keine Verschlechterung für das o.g. FFH-Gebiet zu erwarten.

Etwa 100 m weiter südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Achtobel“. Südöstlich befinden sich nahezu angrenzend die gem. § 33 Naturschutzgesetz BW geschützte Biotope „Feldgehölze am Bahndamm südlich Aulendorf“ und „Feldgehölz am Bahndamm Aulendorf-Altshausen“. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes oder v.g. Biotope sind gem. den durchgeführten Untersuchungen (Artenschutz und Luftschadstoffgutachten) nicht zu erwarten.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt verbal-argumentativ. Durch die Aufhebung und die damit einhergehende Entstehung eines Innenbereichs gem. § 34 BauGB kommt es nicht zu Eingriffen, die über das hinausgehen, was durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits jetzt zulässig ist. Es ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

Wird der Bebauungsplan in dem betrachteten Teilbereich nicht aufgehoben, gelten weiterhin die bisherigen Festsetzungen. Eine weitere Bebauung und Nutzung des Bereichs ist nach den Maßgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,80 und Gebäudehöhen bis 13,00 m möglich.

Für die Zusammenstellung der Angaben lagen keine besonderen Schwierigkeiten vor.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB statt. Wesentliche Stellungnahmen wurden nicht eingereicht. Die eingereichten Stellungnahmen werden in der Sitzung vorgestellt. Eine Beschlussfassung über die eingereichten Stellungnahmen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Die Vertreter des Büro Sieber werden an der Sitzung anwesend und den Planentwurf vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum Bebauungsplan zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.01.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit diesem Entwurf die ortsübliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Entwurf des Bebauungsplanes zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.01.2020
Lageplan

Beschlussauszüge für

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 30.01.2020



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/156/2020	
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Firma Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu</p> <p>1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit</p> <p>2. Zustimmung zum Planentwurf</p> <p>3. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange</p>			
<p>Ausgangssituation: In der Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebsgelände Hasengärtlestraße 76" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) wird beschlossen. 2. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 1570, 1575/3 (Teilfläche), 1659 (Teilfläche). 3. Das Erfordernis und die Ziele der Planung ergeben sich aus Nachfolgendem: <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung der Fa. Heydt - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer zukunftsorientierten Planung gerade im Hinblick auf die zahlreichen Veränderungen durch Verordnungen und Gesetze im Bereich der Aufbereitung und dem Umschlag von Baurestmassen - Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen - Berücksichtigung bestehender betrieblicher Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen - Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung 4. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. 5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. 6. Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. <p>Durch den Bebauungsplan wird eine für die Bebauung vorgesehene Fläche „Umschlag- und Aufbereitungsflächen“ mit dazugehörigen privaten Grünflächen südwestlich der „Hasengärtlestraße“ am südlichen Siedlungsrand der Stadt Aulendorf ausgewiesen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Nordosten an die „Hasengärtlestraße“, im Westen an stillgelegte Bahngleise an. Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke „Aulendorf – Altshausen“. Nördlich liegen die bebauten und gewerblich genutzten Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes „Sandäcker III“. Die Bahngleise werden von Gehölzen gesäumt; jenseits davon liegen im Süden, Westen und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p>			

Das Plangebiet selbst wird derzeit von der Fa. Heydt mit der Aufbereitung von Aushub, Bauschutt und Baustellen-Mischabfällen genutzt. Es ist hauptsächlich von offenem, kiesigem Oberboden geprägt, welcher teilweise mit Ruderalvegetation bestanden ist. Zudem bestehen im Gebiet eine Maschinenhalle, eine überdachte Lagerhalle sowie eine asphaltierte Zufahrt- und Hoffläche.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf werden die überplanten Flächen als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 BauGB nur für Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB maßgeblich. Der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Nutzungszweck (Unterbringung von Gebäuden und Anlagen zur Aufbereitung und zum Umschlag von Baurestmassen) kann aus der Darstellung „gewerblichen Bauflächen“ hergeleitet werden, das Entwicklungsgebot im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB wird damit erfüllt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, eine Anlage zum Umschlag und zur Aufbereitung von Baurestmassen für die Wiederverwertung zu errichten. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lag der Stadtverwaltung eine konkrete Anfrage der Fa. Heydt nach einem weiteren Standort für Umschlags- und Aufbereitungsflächen vor. Die kürzlich im südlichen Gebiet realisierte Maschinenhalle und der überdachte Lagerbereich im nördlichen Plangebiet sollen zusammen mit den erforderlichen Hof- und Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Festsetzung einer für die Bebauung vorgesehenen Fläche und deren Art der baulichen Nutzung „Umschlag- und Aufbereitungsflächen“ mit Grundflächen (GR) von insgesamt 3.173 m², maximalen Gebäudehöhen von etwa 9 m, 12 m und 14 m, privaten Grünflächen entlang der Grundstücksgrenzen, Pflanzgeboten für Teile der privaten Grünflächen sowie mit einer im südlichen Bereich der Grünflächen liegenden Retentionsmulde für Niederschlagswasser. In zwei insgesamt 330 m² großen Bereichen der privaten Grünfläche im Süden sind Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen für die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommende Zauneidechse festgesetzt. Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften werden Einschränkungen für die Aufständigung von thermischen Solar- und Photovoltaikanlagen auf Flach- und Pultdächern getroffen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu erstellen.

Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 1,30 ha, davon sind 1,01 ha für die Bebauung vorgesehene Flächen („Umschlags- und Aufbereitungsflächen“), 0,03 ha öffentliche Verkehrsflächen und 0,26 ha private Grünflächen. Der Flächenbedarf muss unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass auf Grundlage des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ (rechtsverbindlich seit 1999) bereits Baurecht besteht und der Bereich bereits gewerblich genutzt wird. Im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde geprüft, ob sich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in größerem Umfang Eingriffe ergeben als durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits zulässig sind (z. B. höherer Versiegelungsgrad). Dies ist nicht der Fall; es ist daher kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

In den Umschlags- und Aufbereitungsflächen sind zulässig:

Büro mit Sozialbereich, Büro mit Labor, überdachter Lagerbereich, Maschinenhalle, Aufbereitungshalle, Freilager und Schüttgutboxen, Verkehrsflächen für Anlieferung und Abholung der Materialien, Werbeanlagen an der Gebäudefassade sowie freistehende Werbeanlagen.

Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung darstellen, sind nicht zulässig.

Die zulässige Grundfläche als Höchstmaß, bezogen auf die jeweilige überbaubare Grundstücksfläche, sowie den jeweiligen Gesamtbaukörper ergibt sich aus der Planzeichnung.

Die zulässige Grundfläche darf durch nicht vollflächige versiegelte Stellplätze, vollflächig versiegelte Zu- und Umfahnen, Lagerflächen sowie Nebenanlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.

Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen in einer maximalen Lichtpunkthöhe von 6,00 m über der Geländeoberkante zulässig. Eine Beläuchtung von Werbeanlagen, die sich nicht direkt an Gebäuden befinden, ist nicht zulässig. Die Nutzung von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sind nicht zulässig. Es sind nur Photovoltaikanlagen zu verwenden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren.

Für die Zauneidechse sind Ersatzhabitate auf einer Fläche von mindestens 300 m² in Form von CEF-Maßnahmen anzulegen. Die Maßnahmen sind vor der erforderlichen Baufeldräumung abzuschließen, so dass die im Rahmen der o.g. Vergrämung abwandernden Tiere geeignete Habitatbedingungen vorfinden. Die Ersatzhabitate müssen mindestens zehn der folgenden Lebensraumtypen beinhalten und in direktem Umfeld des Eingriffsbereiches (im Randbereich des Plangebietes) liegen.

Die Anlage von Block- und Bollensteinschüttungen, oder Trockensteinmauern sowie Totholzhaufen dient als Versteck- und Sonnenmöglichkeiten. Für die Block- oder Bollensteinschüttungen sind faustgroße, raue Steine in sonnenexponierter Lage aufzuschütten. Für die Totholzhaufen sind unterschiedlich dicke Äste zu verwenden. Auf sehr dünnes Material ist auf Grund der schnellen Verwitterung zu verzichten. Die Äste sind in sonnenexponierter Lage aufzuschichten. Beide Ersatzhabitate sollen jeweils einen Durchmesser von ca. 3,50 m aufweisen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu beachten, dass die entstandenen Hohlräume entsprechend klein sind, damit Zauneidechsen vor evtl. Feinden geschützt sind.

Sandlinsen dienen den Zauneidechsen als zusätzliche Eiablageplätze. Für die Anlage ist grabfähiger Flusssand zu verwenden. Um ein Ausschwemmen durch Regen zu vermeiden, sind die Sandlinsen ca. 0,4 m in den Boden einzutiefen und mit einzelnen großen Blocksteinen oder Gleisschotter randlich zu bedecken. Die potenziellen Eiablageplätze sind mit einer Höhe von ca. 0,5 m über der Bodenoberfläche zu gestalten. Eine Größe der Sandhaufen von ca. 3,5 m ist anzustreben.

Zwischen den Ausgleichsmaßnahmen ist eine magere Einsaat erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen gepflegt und von Gehölzen freigehalten werden. Gehölze sollten nur auf der sonnenabgewandten Seite verbleiben.

Die Bereiche um die CEF-Maßnahmen sind zweischürig zu mähen, um geeignete Nahrungshabitate der Zauneidechse zu erhalten bzw. zu schaffen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen, der zweite Schnitt ist ab Mitte August durchzuführen.

Erfordernis der Planung

Unmittelbarer Anlass für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fa. Heydt“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Anlage zur Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen. Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen von Verordnungen hat sich im Bereich der Entsorgung von Aushub und Bauschutt sowie bei Baustellen-Mischabfällen die Handhabung beim Umschlag und der Entsorgung verändert. Daher benötigt die Fa. Heydt Container und Umweltservice GmbH einen weiteren Standort für Umschlags- und Aufbereitungsflächen. Insbesondere die neuen Anforderungen aus der Gewerbeabfallverordnung verlangen eine verstärkte Getrenntsammlung und eine Aufbereitung für die Wiederverwertung. Im südlichen Planbereich soll daher eine Maschinenhalle und im nördlichen Bereich ein überdachter Lagerbereich entstehen. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark

Sandäcker III, Bauabschnitt I" weist für den fraglichen Bereich ein eingeschränktes Industriegebiet aus, wobei erheblich belästigende Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind. Dies widerspricht jedoch dem Gebietscharakter eines Industriegebietes. Der Ausschluss erheblich belästigender Gewerbebetriebe ist demnach nicht zulässig. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erwächst der Stadt daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen

Das geplante Vorhaben ist über die bestehende "Hasengärtlestraße" an das Verkehrsnetz angebunden. Über diese Straße besteht eine Anbindung an die Landesstraße L 285 sowie in Richtung Bad Waldsee eine Anbindung an die Bundesstraße B 30.

Zusammenfassung Umweltbericht

Durch den Bebauungsplan wird eine für die Bebauung vorgesehene Fläche "Umschlags- und Aufbereitungsflächen" mit dazugehörigen privaten Grünflächen an der "Hasengärtlestraße" am südlichen Siedlungsrand der Stadt Aulendorf ausgewiesen. Der überplante Bereich umfasst 1,30 ha.

In einer Entfernung von 150 m beginnt weiter südlich das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Altshausen". Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes liegt etwa 950 m nordwestlich des Plangebietes. Zudem liegt südlich eine gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie kartierte Magere Flachland-Mähwiese. Die kürzeste Entfernung vom Plangebiet zu den Mähwiesen beträgt etwa 250 m, zu den Auwäldern entlang der "Ach" beträgt die Entfernung mindestens 500 m. Da Luftschadstoffe der wesentliche Wirkfaktor sind, welcher angesichts des Vorhabens und der zum Schutzgebiet bestehenden Entfernung zu einer Beeinträchtigung führen könnte, wurde zu den staub- und gasförmigen Emissionen und Immissionen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fa. Heydt" von der imA Richter & Röckle GmbH & Co. KG ein Gutachten erstellt. Die hierfür vorgenommenen Berechnungen zeigen, dass die Feinstaub- und Staubniederschlagsimmissionen an allen Aufpunkten am Rand des Schutzgebietes die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschreiten. Die Stickstoffdeposition in den nächstgelegenen Teilflächen des FFH Gebiets beträgt maximal 0,03 kg/(ha·a) und liegt damit weit unter der Irrelevanzschwelle von 0,51 kg/(ha·a). Aus guter naturschutzfachlicher Praxis heraus trifft der vorliegende Bebauungsplan Festsetzungen zur insektenschonenden Außenbeleuchtung sowie zum zulässigen Reflektionsgrad von Photovoltaikanlagen. Wegen dieser Festsetzungen sind in Verbindung mit den Abschirmwirkungen durch das vorhandene Gelände bzw. vorhandene Gehölze keine die Insektenfauna des FFH-Gebietes schädigenden Anlockwirkungen zu befürchten. Insgesamt sind damit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Etwa 150 m weiter südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Achtobel". Südöstlich befinden sich nahezu angrenzend die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope "Feldgehölz an Bahndamm südlich Aulendorf" und "Feldgehölz an Bahndamm Aulendorf-Altshausen". Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes oder der o.g. Biotope sind gemäß den durchgeführten Untersuchungen (Artenschutz- und Luftschadstoff-Gutachten) nicht zu erwarten.

Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Arten/Lebensräume durch die Verkleinerung des Lebensraumes der im Gebiet und im Umfeld vorkommenden Zauneidechsen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist vor dem Eingriff eine Vergrämung der im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen durchzuführen. Zudem sind bereits vor der Vergrämung Ersatzhabitate für die Zauneidechse im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen anzulegen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt verbal-argumentativ sowie zusätzlich über eine Bilanzierung der versiegelbaren Bodenflächen. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde geprüft, ob sich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in größerem Umfang Eingriffe ergeben als durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig sind (z.B. höherer Versiegelungsgrad). Dies ist nicht der Fall; es ist daher kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird die überplante Fläche voraussichtlich weiterhin gewerblich genutzt und in ihrer (wenig bedeutenden) Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.

Lärmeinwirkungen

Durch das geplante Gewerbegebiet sind Lärmeinwirkungen auf die Umgebungsbebauung zu erwarten, die zu Nutzungskonflikten führen können. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten lärmschutztechnischen Bestimmungen alle Vorgaben bezüglich des Lärmschutzes erfüllt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Menschen kann daher ausgeschlossen werden.

Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z. B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die (Betriebsleiter-)Wohngebäude in dem angrenzenden, bereits bebauten Gewerbegebiet beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d. h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase sind als Luftschadstoffe insbesondere Staub sowie Stickoxide zu erwarten. Die wichtigsten Staubquellen sind die Umschlag- und Aufbereitungsvorgänge, die Fahrbewegungen von LKWs, Radladern und Mitarbeiter-PKWs sowie die Dieselmotoremissionen der o. g. Fahrzeuge, der Siebmaschine und des Baggers. Stickoxide werden vor allem durch die Verbrennungsmotoren der LKWs, Radlager/Bagger sowie der Siebmaschine freigesetzt. Zudem trägt die Gasheizung des geplanten Büro- und Verwaltungsgebäudes zum Stickoxid-Ausstoß bei. Im Rahmen eines Gutachtens zu den staub- und gasförmigen Emissionen und Immissionen des geplanten Vorhabens der Fa. Heydt, wurde von der imA Richter & Röckle GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der Vorbelastung, des Reliefs/Geländes, der vorhandenen Gebäude sowie der meteorologischen Verhältnisse berechnet, dass die Feinstaub- und Staubbiederschlagsimmissionen an allen Aufpunkten die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschreiten. Die Stickstoffdeposition in den nächstgelegenen Teilflächen des FFH Gebietes "Feuchtgebiete um Altshausen" beträgt maximal 0,03 kg/(ha·a). Sie liegt damit weit unter der Irrelevanzschwelle von 0,51 kg/(ha·a). Es sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffeinträge (Staub- oder Stickoxid-Immissionen) zu erwarten.

In Bezug auf Erschütterungen wurde von der Dr.-Ing. Georg Ulrich - Geotechnik GmbH, Leutkirch, eine Messung beim Betrieb der Siebanlage für Aushubböden durchgeführt. Die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten und Frequenzen sind nur an einem der vier Messpunkte direkt zu erkennen. An den übrigen Messstandorten ist auf Grund der Entfernung bzw. durch äußere Einflüsse verursachte Erschütterungen (z. B. aus Verkehr, MP4) das Messsignal kaum noch auszumachen. Die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten liegen mit max. 0,38 mm/s deutlich unterhalb der normativen Anhaltswerte der DIN 4150, so dass keine Gefährdung für die umliegende Bebauung zu erkennen ist. Die Bewertung der Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden erfolgt auf der Grundlage der DIN 4150, Teil 2, Tabelle 1. Die maximal bewertete Schwingstärke wurde zu $KBF_{ma} = 0,21$ mm/s ermittelt. Sie liegt unter dem Anhaltswert für einen Einwirkungsort innerhalb einer überwiegend gewerblich genutzten Umgebung. Negative Auswirkungen aus Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden ist für eine Einwirkung tagsüber nicht zu erkennen. Ein nächtlicher Betrieb ist durch die lärmschutztechnischen Bestimmungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2019 zur Abgabe einer schriftl. Stellungnahme bis 20.05.2019 aufgefordert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum von 27.05.2019 bis 19.06.2019 statt.

Auf die beigefügte Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und die vorgeschlagenen Abwägungsbeschlüsse wird verwiesen.

Die Vertreter des Büro Sieber werden an der Sitzung anwesend und den Planentwurf vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 24.01.2020 zu eigen.
2. Die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurden bereits in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.01.2020.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit diesem Entwurf die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

- Lageplan vom 24.01.2020/Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.01.2020
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Fassung vom 24.01.2020
- Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ wird nachgereicht

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 30.01.2020



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/149/2019/1	
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10	Bebauungsplan "Oberrauhen - Erweiterung II" und 1. Änderung Bebauungsplan "Oberrauhen - Erweiterung I" und örtliche Bauvorschriften 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 2. Zustimmung zum Planentwurf 3. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange		
<p>Ausgangssituation: In der Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2019 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Bebauungsplan „Oberrauhen-Erweiterung II“ wird gemäß § 1 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,74 ha und ist aus dem beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt. Es wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung angefertigt. Ferner findet eine Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB statt. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes vom 25.11.2019 mit Begründung und Umweltbericht. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB den Planentwurf vom 25.11.2019 mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen. <p>Den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurde bis zum 10.01.2020 Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf abzugeben. Die frühzeitige öffentliche Auslegung fand im Zeitraum von 02.12.2019 bis 10.01.2020 statt.</p> <p>Erfordernis der Planaufstellung Die Firmenzentrale Carthago Reisemobilbau GmbH befindet sich seit 2013 am Standort in Aulendorf. Der Betrieb ist stark expandierend und mit inzwischen ca. 550 Mitarbeiter einer der wichtigsten Arbeitgeber in Aulendorf. Auf dem Firmengelände wurde in 2019 westlich des bestehenden Bürogebäudes ein neues Verwaltungsgebäude für ca. 120 Büroarbeitsplätze erstellt. Hierfür sind ca. 50 Mitarbeiterstellplätze entfallen, für die derzeit kein Ersatz angeboten werden kann. Im östlichen Teil des Betriebsgeländes wurden bereits 2015 Stellplätze für Mitarbeiter und Reisemobile erstellt. Diese Fläche ist jedoch nicht ausreichend. Um den Bedarf an Stellplätzen zu decken soll die vorhandene Fläche nach Osten um ca. 25 m erweitert werden. Die Stellplätze werden für Mitarbeiter, Kunden, Betriebsbesucher und für</p>			

Reisemobile benötigt und müssen aus Gründen des Betriebsablaufs in der Nähe der Eingangspforte angeordnet werden. Abgestellte fertige Reisemobile werden mit Hagelschutznetzen überspannt. Alternativstandorte für diese Flächenergänzung stehen nicht zur Verfügung.

Da für die geplante Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Durch die planungsrechtliche Absicherung soll sich die gewerbliche Nutzung dauerhaft am Standort etablieren. Eine weitere künftige Ausdehnung des Betriebes ist absehbar.

Ziel des Bebauungsplans ist neben der Bereitstellung von Stellplatzflächen auch die Sicherung des erforderlichen Ausgleichs für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Fläche befindet sich im Außenbereich. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie der Abweisungsvorschlag können der beiliegenden Anlage entnommen werden. Die Stellungnahmen wurden in den Planentwurf eingearbeitet. Die Änderungen aus den eingegangenen Stellungnahmen sind im Bebauungsplan gelb hinterlegt.

Auswirkungen auf die Umwelt/Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Stadt Aulendorf beabsichtigt die Ausweisung eines 0,74 ha großen Gewerbegebietes als Erweiterung der Betriebsfläche der Fa. Carthago Reisemobile am östlichen Ortsrand. Die Fläche soll als Stell- und Lagerfläche für PKW und Reisemobile genutzt werden. Für das Areal im Außenbereich besteht derzeit kein Bebauungsplan. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist laut Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 BauGB wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Planung bewertet im Hinblick auf den Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die Schutzgüter; Arten und Lebensräume / Fläche, Boden / Wasserhaushalt / Klima, Luft / menschliche Gesundheit / Landschaftsbild und Erholung sowie auf Kultur- und Sachgüter. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Infolge der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB unterliegen. Die Eingriffe sind ausgleichspflichtig, soweit diese bisher planungsrechtlich unzulässig waren.

Innerhalb des Plangebiets entsteht ein Kompensationsdefizit von ca. 91.600 Ökopunkten. Der gebietsexterne Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits erfolgt durch die Abbuchung von Ökopunkten aus dem baurechtlichen Ökokonto der Stadt Aulendorf. Die Punkte werden aus der 2019 umgesetzten Maßnahme „Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Schussen“ auf den Flurstücken 410/2, 410/3, 411, 412, 416/3, 422, und 423 abgebucht. Unter Berücksichtigung des gebietsexternen Ausgleichs (Ökokonto) ist der Eingriff vollständig ausgeglichen.

Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet festgesetzt mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Eine Überschreitung der GRZ mit Teilversiegelung bis 100 % der Gewerbefläche ist zugelassen. Bauliche Anlagen und Lagergut erreichen eine Höhe von maximal ca. 4- 6 m. Gebäude und Überdachungen sind nicht zulässig. Die Verkehrserschließung und Anschluss an Versorgungsleitungen erfolgt vom westlich gelegenen Betriebsgelände aus. Innerhalb des Geltungsbereichs werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Dies sind Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz sowie zur Vermeidung/Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen von Tierarten.

Im Bebauungsplan sind entlang des nördlich verlaufenden Radwegs eine private Grünfläche und die Pflanzung von 3 Laubbäumen vorgesehen. Im Süden des Geltungsbereichs wird eine private Grünfläche zum Erhalt des dort befindlichen Tümpels und geschützten Biotops festgesetzt.

Bestand

Das Gelände weist kein erhebliches Relief auf und wird überwiegend als Acker genutzt. Im

Süden des Geltungsbereichs liegt in einer Geländesenke ein Tümpel mit begleitender Vegetation. Nördlich des Plangebietes befindet sich entlang der L 285 ein Radweg. Westlich liegt das Betriebsgelände der Fa. Carthago. Südlich und östlich befinden sich große Ackerflächen. Der Nordwesten des Geltungsbereichs überlappt sich mit dem Bebauungsplan „Oberrauhen - Erweiterung I“, welcher in diesem Bereich eine Grünfläche mit Ortsrandeingrünung vorsieht. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Südwestlich angrenzend befinden sich ein geschütztes Biotop sowie ein flächenhaftes Naturdenkmal.

- **Schutzgut Mensch / Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter**

Durch die geplante Nutzung der Fläche ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen durch Lärm- oder Schadstoffemissionen zu rechnen. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich rd. 450 m entfernt. Die Fläche selber hat keinen Wert für die Erholungsnutzung, entlang der L 285 verläuft ein Radweg. Dieser ist durch die Landesstraße und das bestehende Gewerbe vorbelastet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Gewerbebetreibenden/ Arbeitnehmer sind nicht zu erwarten. Im Geltungsbereich sind keine Gebäude oder Überdachungen zulässig, lediglich die Überspannung der Flächen mit Hagelschutznetzen mit einer Höhe von ca. 4 m ist möglich. Die Fläche befindet sich am Ortsrand, durch die Erweiterung der bestehenden Lagerfläche um einen 25 m breiten Streifen wird das Orts- und Landschaftsbild jedoch nicht erheblich verändert. Durch Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich minimiert werden. Eine kurzfristige Eingrünung ergibt am östlichen Rand des Parkplatzes keinen Sinn, da die Flächen nicht dauerhaft sind. Eine Planung zur Erweiterung soll bereits 2020 erfolgen. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Eingrünung unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Feldlerche zu realisieren. Die Überbauung der Flächen bedeutet einen dauerhaften Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen, der an anderer Stelle nicht gleichwertig wiederhergestellt werden kann.

- **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Durch die Befestigung der Flächen gehen auf den strukturarmen Ackerflächen geringwertige Lebensräume für Pflanzen verloren. Die Eingriffsbewertung berücksichtigt die Überplanung der noch nicht realisierten Feldhecke, die als Ausgleichsmaßnahme im westlich angrenzenden Bebauungsplan „Oberrauhen Erweiterung I“ festgesetzt war. Die hochwertigen Biotopstrukturen im Süden des Geltungsbereichs liegen innerhalb einer privaten Grünfläche und werden dauerhaft gepflegt und erhalten. Zusätzlich erfolgt entlang des Radwegs die Neupflanzung von drei Laubbäumen, die mittelfristig neue Lebensräume darstellen. Die Ackerflächen haben im Zusammenhang mit den angrenzenden großen Ackerflächen eine randliche Bedeutung für Offenlandbrüter. Die Kulissenwirkung der geplanten baulichen Anlagen ist aufgrund der geringen Höhe der Anlagen gering. Die hochwertigen Habitatstrukturen für Vögel, Amphibien und potentiell Libellen im Bereich des Tümpels bleiben vollständig erhalten. Die Pufferflächen werden vergrößert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt sind nicht zu erwarten.

- **Artenschutzrechtliche Belange**

stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Dazu sind insbesondere die Hinweise Nr.9 zu beachten.

- **Schutzgut Boden**

Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit entstehen durch die Inanspruchnahme und teilweise Versiegelung von ca. 0,61 ha bisher unversiegelter Böden. Dadurch gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren. Es sind keine größeren Geländemodellierungen vorgesehen. Der Eingriff wird durch die Verwendung offenporiger Beläge soweit wie möglich minimiert. Eine Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge ist bei fachgerechtem Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall nicht zu erwarten.

- **Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet befindet sich innerhalb einer Grünfläche ein kleiner Tümpel. Dieser ist dauerhaft zu erhalten und vor Schadstoffeinträgen durch eine puffernde Wiesenfläche (mind. 5m Breite) zu schützen. Bei wasserdurchlässigen Belägen ist die Versickerung

weiterhin gewährleistet. Von erheblichen Veränderungen des Wasserhaushalts durch die vorgesehene Nutzung als Stellplatz für Reisemobile ist aufgrund der geringen Fläche nicht auszugehen.

- **Schutzgut Klima/Luft**

Die geplante Erweiterung der Gewerbefläche führt aufgrund der zusätzlichen Versiegelung zu einer lokalen Erhöhung der Temperaturen. Es gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren, die jedoch keine Siedlungsrelevanz haben. Aufgrund der verbleibenden großflächigen und un bebauten Flächen in der Umgebung bleiben die Bildung von Kaltluft sowie der Luftaustausch gewahrt. Durch die geplante Nutzung entsteht eine geringfügige Zusatzbelastung durch Schadstoffemissionen aus dem zusätzlichen Verkehr von der keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten sind. Die Neupflanzung von 3 Laubbäumen wirkt sich aufgrund von Schadstoff-, Staubfilterung und Transpiration positiv auf das lokale Klima aus.

Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, werden überwiegend außerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Innerhalb des Gebietes werden auf insgesamt ca. 0,13 ha private Grünflächen festgesetzt. Sie dienen der Eingrünung des Gebiets nach Norden (straßenbegleitend) und schaffen einen Pufferbereich zum südwestlich gelegenen Feuchtgebiet. Auf eine Eingrünung nach Osten wird verzichtet, da eine Erweiterung der Bauflächen und ein ergänzender Bebauungsplan für das Jahr 2020 vorgesehen ist. Die Umsetzung der internen und externen Maßnahmen wird durch die Stadt Aulendorf sichergestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange werden im Umweltbericht folgendermaßen zusammengefasst:

Umweltbelang	Einschätzung der Umweltauswirkungen	Auswirkungsintensität
Vielfalt	Geringfügige Bedeutung des Geltungsbereichs für Vögel, Fledermäuse, Amphibien	•
Fläche	Erweiterung bestehender Gewerbeflächen um einen 25 m breiten Streifen.	•
Boden	Überbauung mittel- bis hochwertiger Böden, Verlust der Bodenfunktionen auf ca. 0,61 ha	••
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate auf 0,61 ha durch Versiegelung von Böden mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, geringfügige Veränderung des Grundwasserhaushalts	•
Luft / Klima	Verlust von Frischluftentstehungsflächen ohne Siedlungsrelevanz, Beeinträchtigung der Luftqualität durch zusätzliches Gewerbe und geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen	•
Landschaft / Ortsbild	Geringfügige Veränderung des Ortsrandes und des Landschaftsbild. Keine Sichtachsen betroffen.	•
Kultur- und Sachgüter	Sachgüter: Ackerfläche	•

Auswirkungsintensität: ••• hoch, •• mittel, • gering, - nicht zu erwarten, + positive Auswirkungen

Fazit:

Aufgrund der Durchführung der Planung und unter Anrechnung der plangebietsinternen und -externen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des Gesetzes erreicht, da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Naturraum verbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt ist. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für den Boden, den Wasserhaushalt, Klima, Luft sowie für Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Herr Kienzle und Herr Schilling vom Büro Kienzle Vögele Blasberg werden in der Sitzung anwesend sein und den Planentwurf vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage in der Fassung vom 29.01.2020 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt die Entwurfssatzung vom 16.01.2020
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf zum Bebauungsplan „Oberrauhen – Erweiterung II“ und „1. Änderung Oberrauhen Erweiterung I“ hierzu in der Fassung vom 16.01.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Anlagen:

- Bebauungsplan „Oberrauhen - Erweiterung II“ und 1. Änderung Bebauungsplan „Oberrauhen – Erweiterung I“ und örtliche Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung 16.01.2020
- Lageplan mit Planzeichenerklärung in der Fassung 16.01.2020
- Umweltbericht in der Fassung 16.01.2020
- Lageplan zum Umweltbericht in der Fassung 16.01.2020
- Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 29.01.2020

Beschlussauszüge für

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 30.01.2020



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/131/2019/3	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.11.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
20.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
10.02.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
02.03.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 11 4 Neufassung der Hauptsatzung			
<p>Ausgangssituation: Die Hauptsatzung wurde zuletzt am 17.06.2013 zur Zusammenlegung der beschließenden Ausschüsse (die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Stadtwerke und Betriebswerke wurden in den Ausschuss für Umwelt und Technik integriert, der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus wurde in den Verwaltungsausschuss integriert) neu gefasst.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden folgende Änderungen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 21.07.2014 war eine Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Feuerwehr erforderlich. • Am 17.12.2018 war eine Änderung aufgrund der Beschlüsse der Ortschaften zur Abschaffung bzw. Beibehaltung der unechten Teilortswahl und der Aktualisierung der Zahl der Vertreter in den Wohnbezirken erforderlich. • Am 03.06.2019 war eine Änderung wegen der Anpassung der Sitzzahlen der beschließenden Ausschüsse aufgrund der Erhöhung des Gemeinderates auf 18 Sitze mit der Überschreitung der Gemeindegrößenklasse (größer 10.000 Einw.) erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auch die bereits im Mai 2018 beschlossene Anpassung der Wertgrenzen zu Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum und des allg. Vorkaufsrechts in der Satzung umgesetzt. <p>Bereits 2009 und 2010 gab es Änderungen bei den Wertgrenzen aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes und des Finanzhilfevertrags mit dem Land. Damals wurden die Wertgrenzen für die einzelnen Zuständigkeiten teilweise stark herabgesetzt.</p> <p>Mit dem Beschluss zur Änderung der Sitzzahlen in den Ausschüssen auf 9 Sitze wurde bereits die Meinung vertreten, dass damit auch die Zuständigkeiten bzw. Wertgrenzen der Ausschüsse und des Bürgermeisters neu festgelegt werden sollen, damit eine tatsächliche Entlastung des Gemeinderates erreicht werden kann. Auch in der Praxis zeigt sich, dass eine Neufestsetzung der Wertgrenzen erforderlich ist.</p> <p>Hierfür hat die Verwaltung aufgrund der Mustersatzung des Gemeindetages und im Vergleich mit anderen Gemeinden einen Vorschlag erarbeitet, welcher der Sitzungsvorlage beigelegt ist.</p> <p>Eine Vorberatung fand am 13.11.2019 im Verwaltungsausschuss für dessen Zuständigkeitsbereich und am 20.11.2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik für dessen Zuständigkeitsbereich statt.</p> <p>Die Änderungen sind eingearbeitet.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung.</p>			
<p>Anlagen: Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung – Änderungen farblich gekennzeichnet Wertgrenzen mit Änderungsvorschlag und anderen Gemeinden Neufassung Hauptsatzung</p>			

--

Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung (§ 1)**

**Abschnitt II
Gemeinderat (§§ 2 - 3)**

**Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates (§§ 4 - 9)**

**Abschnitt IV
Bürgermeister (§ 10, 11)**

**Abschnitt V
Stadtteile (§ 12)**

**Abschnitt VI
Ortschaftsverfassung (§§ 13-18)**

**Abschnitt VII
Schlussbestimmungen (§ 19)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 20.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung und Größe des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung maßgebend.

Der Text des § 4 der Hauptsatzung von Aulendorf – jetzt § 3 Abs. 2 - ist in der Mustersatzung bereits bei § 3 angesiedelt. § 4 der Mustersatzung lautet dann „Beschließende Ausschüsse“.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Umwelt und Technik
- 1.2 Verwaltungsausschuss.

Die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf werden gemäß den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf vom Ausschuss für Umwelt und Technik Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus werden gemäß der Betriebssatzung vom Verwaltungsausschuss beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). *Satz 2 ist nicht laut Mustersatzung vorgeschrieben.*

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seinen Befugnissen nach § 7 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Entscheidung dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen oder ihm kraft Gesetzes zugewiesen worden ist. Die

Tagesordnung für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7- 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit **des Gemeinderats (Mustersatzung: des Verwaltungsausschusses)** gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **50.000 EUR** aber nicht mehr als **250.000 EUR** beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **10.000 EUR** aber nicht mehr als **25.000 EUR** im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete und ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf und des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

- 1.2 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, usw.)
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Stadtsanierung,
- 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.7 Sport- und Spielanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe,
- 1.9 Denkmalpflege
- 1.10 Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie).

Weitere Zuständigkeit laut Mustersatzung:

- *Feuerlöschwesen und Zivilschutz*
- *Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten*
- *Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen*

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 33 BauGB,*
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 34 BauGB,*
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 35 BauGB,*
- 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB, *ist in der Mustersatzung als Nr. 2.5 aufgeführt und kein Unterpunkt der Nr. 2.1*
- 2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB, *ist in der Mustersatzung als Nr. 2.6 aufgeführt und kein Unterpunkt der Nr. 2.1*

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von **mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR** im Einzelfall.

2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von **mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR** im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall. Die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 EUR** aber nicht mehr als **20.000 EUR** im Einzelfall. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

2.6 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als **10.000 EUR** aber nicht mehr als **50.000 EUR** im Einzelfall, *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

~~2.7 Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt. In der Mustersatzung nicht beim Technischen Ausschuss erwähnt.~~

2.8 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als **25.000 EUR**. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Personalangelegenheiten,
- 1.3 *Schulen und Kindergärten (Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten),*
- 1.4 Soziale Angelegenheiten, offene Jugendarbeit und Jugendförderung
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich *Abgaben (Abgabenangelegenheiten),*
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung (*..., Jagd, Fischerei und Weide,*
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz, *(Laut Mustersatzung beim Technischen Ausschuss)*
- 1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen, *(Laut Mustersatzung beim Technischen Ausschuss)*
- 1.10 Volkshochschule,
- 1.11 Vereinswesen, Heimatfeste,
- 1.12 Marktangelegenheiten,

Der Verwaltungsausschuss ist zugleich zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus mit folgenden Aufgabengebieten:

- 1.13 Förderung des Tourismus und des Kulturwesens in Aulendorf,
- 1.14 Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen des Eigenbetriebs.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Stadt und aller Eigenbetriebe von Beschäftigten der **Entgeltgruppe 9a bis EG 11 TVöD, EG S9 bis EG S13 TVöD SuE** und vergleichbare Beamte, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan **einzel**n ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.250 EUR aber nicht mehr als **10.000 EUR** im Einzelfall.

- 2.3 die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als **25.000 EUR** und für länger als 12 Monate im Einzelfall, aber nicht mehr als **50.000 EUR**.
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als **5.000 EUR** aber nicht mehr als **25.000 EUR** beträgt,
- 2.5 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als **25.000 EUR**. *Ist laut Mustersatzung bei § 9 (2) Nr. 2.4 mit integriert.*
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert **von mehr als 10.000 EUR** bis nicht mehr als **20.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als **10.000 EUR** aber nicht mehr als **50.000 EUR** im Einzelfall,
- ~~2.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000 EUR, soweit es sich um keine Pflichtversicherung handelt. In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt. Wird gestrichen.~~
- ~~2.10 Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt. In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt. Wird als grundsätzliche Angelegenheit dem GR vorbehalten.~~
- ~~2.11 Den Abschluss von Vereinbarungen zum Beitritt bei anderen Organisationen, Verbänden im touristischen und kulturellen Bereich. In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt. Wird gestrichen, da in Nr. 1 enthalten.~~

§ 9 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. *Ergänzt nach Mustersatzung.*

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **50.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall. (*„und zur Verwendung von Deckungsreserven“ steht nicht in der Mustersatzung*)
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen **1 bis EG 8 TVöD, EG S2 bis EG S8b TVöD SuE** und vergleichbare Beschäftigte und Beamte, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien des Landes, (*laut Mustersatzung: sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien*)
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.250 EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten (*laut Mustersatzung nur bis zu 6 Monaten*) und bis zu einem Höchstbetrag von **nicht mehr als 25.000 EUR**,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **5.000 EUR** beträgt,
- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von bis zu 5.000 EUR, (*laut Mustersatzung bei § 11 (2) Nr. 2.7 integriert*)
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 EUR im Einzelfall,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,

~~2.14 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt bis zu einem Jahresbeitrag von 500 EUR, laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt. wird gestrichen~~

im Bereich der Bauverwaltung

2.14 die **Entscheidung über den Bau** und die Vergabe sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten **von nicht mehr als 50.000 EUR** im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.15 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure (planerische Leistungen) und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.16 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB), *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

~~2.18 die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bei einem Wert bis zu 5.000 EUR, laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt, wird gestrichen~~

2.17 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Bauvorhaben,
a) bei denen die Erteilung von nicht zustimmungspflichtiger Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist,
b) die nach § 33 BauGB zulässig sind, soweit die Bebauung in dem betroffenen Gebiet bereits fortgeschritten ist,
c) die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen und von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

2.18 dem Bürgermeister obliegen ausschließlich die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung. Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

2.19 die Beauftragung der Feuerwehr **mit Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Feuerwehrgesetz.**
Text wurde an Mustersatzung angepasst.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, durch Dienstanweisung diese Zuständigkeiten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (2) 2.17, auf die Leiter der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung zu übertragen. *Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

V. STADTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, **räumlich voneinander getrennten** Stadtteilen:
(Ergänzung nach Wortlaut der Mustersatzung)

- 1.1 Aulendorf
- 1.2 Blönried
- 1.3 Tannhausen
- 1.4 Zollenreute

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt **geführt**.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Blönried
- 1.2 Tannhausen
- 1.3 Zollenreute

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Blönried 9 Mitglieder,
- 2.2 in der Ortschaft Tannhausen 9 Mitglieder,
- 2.3 in der Ortschaft Zollenreute 9 Mitglieder,

(3) Die Sitze in den Ortschaftsräten Blönried und Tannhausen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof
zwei Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortsteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt zwei Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus fünf Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof sechs Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher ein Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle zwei Vertreter

Die in § 14 Abs.3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.2.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i. V. m. § 72 GemO.

3.3 Ortschaft Zollenreute: In der Ortschaft Zollenreute findet keine unechte Teilortswahl statt.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten in der Ortschaft,

2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (Anpassung an Wortlaut der Mustersatzung)

2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:

3.1.1 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

3.1.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,

3.1.3 Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen von mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,

3.1.4 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

3.2 Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen

3.2.1 der Gemeinschafts-, Kultur- und Sportpflege,

3.2.2 der Park- und Grünanlagen,

3.2.3 der Kinderspielplätze und des Kindergartens.

Laut Mustersatzung: „die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,“

3.3 Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Aulendorf und der örtlichen Vereine, („die Förderung der örtlichen Vereinigungen“)

3.4 Pflege des Ortsbildes, („die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,“)

3.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.6 Jagdverpachtung,

3.7 Bewirtschaftung der Kiesgruben,

3.8 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

- 3.9 Erwerb, Verkauf und Preisgestaltung der Bauplätze bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,
- 3.10 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 17 der Vereinbarung der Stadt Aulendorf mit den Gemeinden Blönried, Tannhausen und Zollenreute vom 25. Januar 1972 über deren Eingliederung in die Stadt Aulendorf genannten Zweckverbände.
- 3.11 Die unter vorstehendem Abs. 4 genannte Zuständigkeit ist nicht gegeben bei Angelegenheiten, die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse notwendig machen. Die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 GemO sind zu beachten.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates *(und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung)*.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Zuständigkeit des Ortsvorstehers *(werden nicht in der Mustersatzung erwähnt)*

- (1) Der Bürgermeister beauftragt den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten:
1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis 2.500 EUR im Einzelfall,
 2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
 3. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
 4. Verkauf oder Vermietung von beweglichen Vermögen bis 250 EUR im Einzelfall,

§ 18 Teilnahme an Sitzungen *(wird nicht in der Mustersatzung erwähnt)*

Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.06.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, 20.01.2020

Matthias Burth
Bürgermeister

Erläuterung:

Vorschlag künftiger Betrag

Vorschlag zur Aufnahme

Komplett rausstreichen

Aktueller Text (Text laut Mustersatzung des Gemeindetages)

Anmerkungen zum Text

1	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Angelegenheiten	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan	Bis 25.000 €	25.000€ bis 75.000€	Über 75.000€	Bis 50.000€	50.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 40.000 € / 65.000 €	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€	Bis 25.000 €	25.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 150.000 €	150.000€ bis 1 Mio.€	Ab 1 Mio.€	Bis 75.000 €	75.000€ bis 250.000€		Bis 20.000 €	20.000€ bis 200.000€	
2. die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben	Bis 5.000€	5.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	10.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 8.000€/ 13.000 €	8.000€/ 13.000€ bis 12.000€/ 15.000€	Ab 12.000€/ 15.000€	Bis 5.000€	5.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 30.000 €	30.000€ bis 100.000€	Ab 100.000€	Bis 10.000 €	10.000€ bis 60.000€		Bis 10.000 €	10.000€ bis 20.000€	10.000€ bis 20.000€
3. die Entscheidung über den Baubeschluss und den Vergabebeschluss sowie den Abrechnungsbeschluss	-	AUT Bis 75.000€	Über 75.000€	Bis 50.000€	AUT 50.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	-	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€		Bis 250.000€	Über 250.000€		Bis 1 Mio.€	Über 1 Mio.€	Bis 75.000 €	75.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 20.000 €	20.000€ bis 200.000€	Über 200.000€
4. planerische Leistungen und Gutachten	-	AUT Bis 75.000€	Über 75.000€	10.000 €	AUT 10.000€ bis 100.000€	Über 100.000€	-	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€		Bis 75.000€	Über 75.000€		Bis 200.000€	Über 200.000€						

Wertgrenzen Hauptsatzung

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Vorkaufsrechten	Bis 80.000 €	AUT+VA 80.000€ bis 150.000€	Über 150.000€	Bis 80.000€	AUT+VA 80.000€ bis 150.000€ - Ausübung Vorkaufsrecht 80.000 € bis 300.000 €	Über 150.000€, Ausübung Vorkaufsrecht über 300.000 €	Bis 40.000 €/ 65.000 €	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€	Bis 12.500 €		Ab 12.500€	Bis 80.000 €	80.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 50.000 €	50.000€ bis 125.000€ (ohne die Veräußerung)	Über 125.000€ (ohne die Veräußerung)	Bis 25.000 €	25.000€ bis 50.000€	Über 50.000€
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen	Bis 3.000€	AUT+VA 3.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	AUT/VA 10.000€ bis 20.000€	Über 20.000€	Bis 2.500€/ 3.000€	2.500€/ 3.000€ bis 5.000€	Über 5.000€	Bis 2.500€		Ab 2.500€	Bis 20.000 €	20.000€ bis 50.000€	Ab 50.000€	Bis 15.000 €	15.000€ bis 30.000€	Ab 30.000€	Bis 10.000 €	10.000€ bis 20.000€ inkl. Leasing	Ab 20.000€
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen	Bis 5.000€	AUT+VA 5.000€ bis 25.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	AUT/VA 10.000€ bis 50.000€	Über 50.000€	Bis 40.000 €/ 65.000 €	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€	Bis 1.000€		Ab 1.000€	Bis 20.000 €	20.000€ bis 50.000€	Ab 50.000€	Bis 15.000 €	15.000€ bis 30.000€	Ab 30.000€	Bis 5.000€	5.000€ bis 10.000€	Ab 10.000€
8. die Übernahme von Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte	Unter 2.500€	AUT+VA 2.500€ bis 25.000€	Über 25.000€	wird gestrichen und fällt als grundsätzliche Angelegenheit damit komplett in die Zuständigkeit des GR			Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.			-	-	-									
9. die Führung von Rechtsstreiten	Bis 5.000€	AUT+VA 5.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 5.000€	AUT/VA 5.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 2.500€/ 3.000€	2.500€/ 3.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 2.500€		Ab 2.500€	Bis 25.000 €	25.000€ bis 100.000€	Ab 100.000€	Siehe Punkt 22			Bis 5.000€	5.000€ bis 15.000€	Ab 15.000€

Wertgrenzen Hauptsatzung

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
10. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen	EG 1 bis EG 5 TVöD	VA EG 6 bis EG 9 TVöD		EG1 bis EG8 TVöD	VA EG9a bis EG11 TVöD	ab EG 12 TVöD	X bis Vb BAT	Bis A9 bzw. von IVb bis III BAT		Bis A 6	A 6 bis A 10	Ab A 10	Bis A 11 Bis EG 11	A 12 bis A 13 EG 12	Ab A 14 Ab EG 13	Bis A 10	A 11		Bis A 10	A 11	Ab A 12
	S 1 bis S 5 TVöD SuE	S 6 bis S 13 TVöD SuE		S2 bis S8b TVöD SuE	S9 bis S13 TVöD SuE	ab EG S14 TVöD SuE				EG 1 bis EG 5 S 2 bis S 4	EG 6 bis EG 10 S 5 b. S 16	Ab EG 10 Ab S 17	Bis P 13 Bis S 15	P 14 bis P 15 S 16 bis S 17		Bis EG 11 Bis S 15	Ab EG 12 Ab S 16		Bis EG 9c Bis S 13	EG 10 S 14 bis S 16	Ab EG 11 Ab S 17
11. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen	Bis 1.250€	VA 1.250€ bis 5.000€	Über 5.000€	Bis 1.250€	VA 1.250€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 2.500€/3.000€	2.500€/3.000€ bis 7.500€/8.000€	Über 7.500€/8.000€	Bis 500€		Ab 500€	Bis 5.000€	5.000€ bis 25.000€	Ab 25.000€	Bis 3.000€	3.000€ bis 10.000€	Ab 10.000€	Bis 2.000€	2.000€ bis 4.000€	Ab 4.000€
12. die Stundung von Forderungen	< 3 Monate in unbegr. Höhe	VA 10.000€ bis 20.000€ > 12 Monate	Über 20.000€	Bis 3 Monate unbegr. Höhe	VA 25.000€ bis 50.000€ >12 Monate	Über 50.000€ >3 Monate	< 3 Monate in unbegr. Höhe	3-6 Monate ab 6.000€	> 6 Monate über 50.000€	Bis 1.000 € unabh. von der Dauer.		Drei bis sechs Monate ab 2.500€	Bis zwölf Monate in unbegr. Höhe.	Länger als 12 Monate mehr als 40.000€		Bis 24 Monate in unbegr. Höhe.	> 12 Monate mehr als 15.000€		Bis drei Monate in unbegr. Höhe.	Drei bis sechs Monate in unbegr. Höhe.	> 9 Monate in unbegr. Höhe
	< 12 Monate bis 10.000 €			Bis 12 Monate bis 25.000€			3 - 6 Monate bis 6.000€	> 6 Monate bis 50.000€		Bis zwei Monate in unbegr. Höhe.		Über sechs Monate ab 1.000€	Über 12 Monate bis 40.000 €		Darüber hinaus bis 15.000 €				Bis neun Monate bis zu 15.000 €	Mehr als neun Monate von 15.000€ bis 50.000€	

Wertgrenzen Hauptsatzung

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT	Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
17. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter	Bis 5.000€	-	Über 5.000€	Ist bereits durch Nr. 4 abgedeckt, wird daher gestrichen	Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.												
18. die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags	Bis 5.000€	-	Über 5.000€	wird gestrichen	Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.												

Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung (§ 1)**

**Abschnitt II
Gemeinderat (§§ 2 - 3)**

**Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates (§§ 4 - 9)**

**Abschnitt IV
Bürgermeister (§ 10, 11)**

**Abschnitt V
Stadtteile (§ 12)**

**Abschnitt VI
Ortschaftsverfassung (§§ 13-18)**

**Abschnitt VII
Schlussbestimmungen (§ 19)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 20.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung und Größe des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung maßgebend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Umwelt und Technik
- 1.2 Verwaltungsausschuss.

Die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf werden gemäß den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf vom Ausschuss für Umwelt und Technik Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus werden gemäß der Betriebssatzung vom Verwaltungsausschuss beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). *Satz 2 ist nicht laut Mustersatzung vorgeschrieben.*

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seinen Befugnissen nach § 7 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Entscheidung dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen oder ihm kraft Gesetzes zugewiesen worden ist. Die Tagesordnung für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7- 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete und ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf und des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, usw.)

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

- 1.5 Stadtsanierung,
- 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.7 Sport- und Spielanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe,
- 1.9 Denkmalpflege
- 1.10 Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),
- 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall.

2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall. Die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall.

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

2.6 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,

2.7 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR.

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Personalangelegenheiten,
- 1.3 Schulen und Kindergärten (Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten),
- 1.4 Soziale Angelegenheiten, offene Jugendarbeit und Jugendförderung
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben (Abgabenangelegenheiten),
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung (... , Jagd, Fischerei und Weide),
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.10 Volkshochschule,
- 1.11 Vereinswesen, Heimatfeste,
- 1.12 Marktangelegenheiten,

Der Verwaltungsausschuss ist zugleich zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus mit folgenden Aufgabengebieten:

- 1.13 Förderung des Tourismus und des Kulturwesens in Aulendorf,
- 1.14 Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen des Eigenbetriebs.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Stadt und aller Eigenbetriebe von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a bis EG 11 TVöD, EG S9 bis EG S13 TVöD SuE und vergleichbare Beamte, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.250 EUR aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.
- 2.3 die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR und für länger als 12 Monate im Einzelfall, aber nicht mehr als 50.000 EUR.
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
- 2.5 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR bis nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,

§ 9 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 EUR im Einzelfall.
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis EG 8 TVöD, EG S2 bis EG S8b TVöD SuE und vergleichbare Beschäftigte und Beamte, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien des Landes,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.250 EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von nicht mehr als 25.000[^]EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von bis zu 5.000 EUR,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 EUR im Einzelfall,

- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- im Bereich der Bauverwaltung
- 2.14 die Entscheidung über den Bau und die Vergabe sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten von nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*
- 2.15 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure (planerische Leistungen) und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*
- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB), *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*
- 2.17 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Bauvorhaben,
- a) bei denen die Erteilung von nicht zustimmungspflichtiger Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist,
 - b) die nach § 33 BauGB zulässig sind, soweit die Bebauung in dem betroffenen Gebiet bereits fortgeschritten ist,
 - c) die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen und von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.
- 2.18 dem Bürgermeister obliegen ausschließlich die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung. Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr mit Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, durch Dienstanweisung diese Zuständigkeiten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (2) 2.17, auf die Leiter der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung zu übertragen.

V. STADTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Aulendorf
- 1.2 Blönried
- 1.3 Tannhausen
- 1.4 Zollenreute

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Blönried
- 1.2 Tannhausen
- 1.3 Zollenreute

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Blönried 9 Mitglieder,
- 2.2 in der Ortschaft Tannhausen 9 Mitglieder,
- 2.3 in der Ortschaft Zollenreute 9 Mitglieder,

(3) Die Sitze in den Ortschaftsräten Blönried und Tannhausen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof
zwei Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortsteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt zwei Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus fünf Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof sechs Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher ein Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle zwei Vertreter

Die in § 14 Abs.3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.2.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i. V. m. § 72 GemO.

3.3 Ortschaft Zollenreute: In der Ortschaft Zollenreute findet keine unechte Teilortswahl statt.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten in der Ortschaft,

2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:

3.1.1 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

3.1.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,

3.1.3 Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen von mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,

3.1.4 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

3.2 Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen

3.2.1 der Gemeinschafts-, Kultur- und Sportpflege,

3.2.2 der Park- und Grünanlagen,

3.2.3 der Kinderspielplätze und des Kindergartens.

3.3 Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Aulendorf und der örtlichen Vereine,

3.4 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

3.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.6 Jagdverpachtung,

3.7 Bewirtschaftung der Kiesgruben,

3.8 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

3.9 Erwerb, Verkauf und Preisgestaltung der Bauplätze bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,

3.10 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 17 der Vereinbarung der Stadt Aulendorf mit den Gemeinden Blönried, Tannhausen und Zollenreute vom 25. Januar 1972 über deren Eingliederung in die Stadt Aulendorf genannten Zweckverbände.

3.11 Die unter vorstehendem Abs. 4 genannte Zuständigkeit ist nicht gegeben bei Angelegenheiten, die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse notwendig machen. Die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 GemO sind zu beachten.

§ 16 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Zuständigkeit des Ortsvorstehers

(1) Der Bürgermeister beauftragt den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten:

1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis 2.500 EUR im Einzelfall,
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
3. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
4. Verkauf oder Vermietung von beweglichen Vermögen bis 250 EUR im Einzelfall,

§ 18 Teilnahme an Sitzungen

Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 15.02.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.06.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, 10.02.2020

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



STADT AULENDORF

Hauptamt Pamela Franz		Vorlagen-Nr. 20/141/2019	
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Annahme und Verwendung von Spenden			
<p>Ausgangssituation: Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die aktuelle Liste der eingegangenen Spenden wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt, die aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechende dem genannten Zweck zu verwenden.</p>			
<p>Anlagen: Spendenliste</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 30.01.2020</p>			

Auflistung der Spenden für das Jahr 2019 (Gemeinderat)

Datum	Vorname Name	Anschrift	PLZ	Ort	Betrag	Zweck
10.12.2019	Joachim Freitag	Sandweg 17	88326	Aulendorf	300,00 €	Jugendfeuerwehr
17.12.2019	Volksbank Bad Saulgau eG	Hauptstraße 64	88326	Aulendorf	220,00 €	städtischer Kindergarten
17.12.2019	Volksbank Bad Saulgau eG	Hauptstraße 64	88326	Aulendorf	220,00 €	städtische Krippe
20.12.2019	Katholische Kirchengemeinde St. Martin	Hauptstr. 29	88326	Aulendorf	300,00 €	Stadtseniorenrat
23.12.2019	Martin Waibel	Im Obstgarten 6	88326	Aulendorf	200,00 €	Jugendfeuerwehr
27.12.2019	Volksbank Altshausen	Hindenburgstr. 31	88361	Altshausen	700,00 €	Feuerwehr Abt. Blönried
30.12.2019	Elektrotechnik Sonntag, Inh. Stefan Sonntag	Bachstr. 14	88326	Aulendorf	3.500,00 €	Schloss- und Kinderfest
					5.440,00 €	

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/495/2020							
Sitzung am 10.02.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Kenntnisnahme						
TOP: 18 Baukostenabrechnung - Sanierung Schulzentrum Ebene 0									
<p>Ausgangssituation: Die Sanierung der Ebene 0 im Schulzentrum wurde in den Sommerferien 2019 durchgeführt und konnte bis auf einzelne Restarbeiten bis zum Schulbeginn im September abgeschlossen werden.</p> <p>Die Umbaumaßnahme wurde in 2019 komplett abgerechnet.</p> <p>Für den Abruf der restlichen Fördermittel aus dem kommunalen Sanierungsfonds in Höhe von rund 259.000,00 € wurden die erforderlichen Unterlagen beim RP Tübingen eingereicht.</p> <p>Kostenfeststellung</p> <table border="1"> <tr> <td>HH Ansatz 1. 2330 500000</td> <td>582.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kostenfeststellung</td> <td>597.899,82 €</td> </tr> <tr> <td>Überschreitung HH Ansatz</td> <td>15.599,82 €</td> </tr> </table> <p>Die Begründung der Kostenüberschreitung vom HH Ansatz liegt zu einen bei den enormen Preissteigerungen und zum anderen bei einer zu optimistischen Kürzung der HH Mittel im Nachtrag 2020.</p> <p>Die Überschreitung des HH Ansatzes liegt mit 2,6 % im Rahmen und konnte innerhalb der Kostenstellen ausgeglichen werden.</p> <p>Eine detaillierte Kostenaufstellung ist als Anlage beigefügt.</p>				HH Ansatz 1. 2330 500000	582.000,00 €	Kostenfeststellung	597.899,82 €	Überschreitung HH Ansatz	15.599,82 €
HH Ansatz 1. 2330 500000	582.000,00 €								
Kostenfeststellung	597.899,82 €								
Überschreitung HH Ansatz	15.599,82 €								
<p>Beschlussantrag: Die Kostenfeststellung wird zur Kenntnis genommen.</p>									
<p>Anlagen: Kostenaufstellung mit Einzelkosten.</p>									
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 30.01.2020</p>									